



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Merkblatt zur freiberuflichen oder neben- beruflichen Tätigkeit freischaffender Pfarrerinnen und Pfarrer

vom 13. August 2008 (Stand am 1. Januar 2020)

Der Synodalrat beschliesst:

1. Geltungsbereich dieses Merkblatts

Dieses Merkblatt gilt für ordinierte und in den bernischen oder jurassischen Kirchendienst aufgenommene Pfarrerinnen und Pfarrer, die als freischaffende Pfarrpersonen ausserhalb einer kirchlichen Anstellung oder Beauftragung pfarramtliche Handlungen ausüben.

Freischaffende Pfarrerinnen und Pfarrer im Sinn dieses Merkblatts sind sowohl Pfarrpersonen, die ohne kirchliche Anstellung oder Beauftragung ausschliesslich freischaffend tätig sind (freiberufliche Tätigkeit), als auch voll- oder teilzeitlich angestellte Pfarrerinnen und Pfarrer, soweit sie neben ihrer Anstellung pfarramtliche Tätigkeiten ausüben (nebenberufliche Tätigkeit).

2. Bedeutung der Ordination

Die Ordination ermächtigt und beauftragt zu einem besonderen Dienst am Wort Gottes. Sie begründet aber auch Rechtspflichten: Die oder der Ordinierte verpflichtet sich, den Auftrag als Pfarrerin oder Pfarrer nach bestem Wissen und Gewissen, auf der Grundlage der Heiligen Schrift, in Orientierung an den reformatorischen Erkenntnissen und Grundsätzen, nach den kirchlichen Ordnungen und in ökumenischer Rücksichtnahme auf die Gepflogenheiten anderer Konfessionen zu erfüllen.

Die Ordination hat umfassende Wirkung. Sie erfolgt auf Lebenszeit und ist nicht an eine bestimmte Anstellung gebunden. Sie hat Geltung für das gesamte Wirken der ordinierten Person, auch für eine allfällige freiberufliche oder nebenberufliche Tätigkeit.

Der Synodalrat kann die mit der Ordination verbundenen Rechte für bestimmte oder unbestimmte Zeit entziehen, wenn die Pfarrerin oder der

Pfarrer in schwerwiegender Weise gegen das Ordinationsgelübde oder die für sie geltenden Bestimmungen verstossen hat.

3. Allgemeine Pflichten freischaffender Pfarrpersonen aufgrund der Ordination

Die Ordination verpflichtet in grundsätzlicher Weise zu Loyalität gegenüber der Kirche und ihren Ordnungen. Kirchliche Handlungen dürfen deshalb auch im Rahmen einer freiberuflichen oder nebenberuflichen Tätigkeit nur im Einklang mit den auf dem Kirchengebiet geltenden kirchenrechtlichen Vorgaben, namentlich der Kirchenordnung¹, vorgenommen werden.

Art. 48 der Dienstanweisung für Pfarrerinnen und Pfarrer² verlangt, dass für geplante kirchliche Handlungen, namentlich für Kasualien, vorgängig das Einverständnis der betreffenden Ortspfarrerin, des betreffenden Ortspfarrers oder des zuständigen Kirchgemeinderats eingeholt wird.

Die mit der Ordination verbundene Sorgfaltspflicht gebietet der freischaffenden Pfarrperson, die Auftraggeberin oder den Auftraggeber vor der Übernahme eines Engagements umfassend über Art und Umfang der Dienstleistung, über allfällige kirchenrechtliche Konsequenzen (z.B. Eintragungsfähigkeit der geplanten Handlung) und über die Entschädigung zu informieren.

Eine freischaffende Pfarrperson darf den Titel Pfarrerin/Pfarrer oder Verbi Divini Ministra oder Verbi Divini Minister (VDM) im Sinn eines Hinweises auf ihre Ausbildung und Biografie grundsätzlich verwenden. Sie muss aber, vor allem gegenüber ihren Auftraggeberinnen und Auftraggebern, hinreichend klar zum Ausdruck bringen, dass das konkrete freiberufliche oder nebenberufliche Engagement nicht im Rahmen eines kirchlichen Auftrags erfolgt.

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit umfasst das Recht, sich von der mit der Ordination eingegangenen Verpflichtung zur Achtung der kirchlichen Ordnung wieder zu befreien. Die betreffende Person ist in diesem Fall aber gehalten, den Titel Pfarrerin/Pfarrer oder VDM im Zusammenhang mit ihrer weiteren Tätigkeit nicht mehr zu verwenden.

4. Standesrechtliche Pflichten

Für freischaffende Pfarrerinnen und Pfarrer, die dem Evangelisch-reformierten Pfarrverein Bern-Jura-Solothurn angehören, gelten unabhängig

¹ KES 11.020.

² KES 41.030.

von einer konkreten Anstellung die Standesregeln des Pfarrvereins³. Die Standesregeln verpflichten beispielsweise ausdrücklich zur umfassenden Information über Art und Umfang der Dienstleistung, allfällige kirchenrechtliche Konsequenzen und die Entschädigung.

5. Nebenberuflich tätige Pfarrerinnen und Pfarrer

Für die nebenberufliche Tätigkeit voll- oder teilzeitlich angestellter Pfarrerinnen und Pfarrer gelten zusätzlich zu den mit der Ordination eingegangenen allgemeinen Verpflichtungen nach Ziff. 3 die besonderen Vorschriften über Nebenbeschäftigungen in den anwendbaren personalrechtlichen Erlassen, in der Kirchenordnung und in der Dienstanweisung für Pfarrerinnen und Pfarrer.

Den voll- oder teilzeitlich angestellten Pfarrerinnen und Pfarrern ist eine nebenberufliche Tätigkeit nach diesen Vorschriften unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich gestattet.

Die nebenberufliche Tätigkeit bedarf einer Bewilligung der zuständigen Anstellungsbehörde, wenn dafür Arbeitszeit beansprucht wird, wenn sie neben einem vollzeitlichen Pfarramt ausgeübt wird oder wenn damit ein Anstellungsgrad von über 100 % erreicht wird. Die Bewilligung kann mit bestimmten Auflagen, beispielsweise betreffend Kompensation beanspruchter Arbeitszeit und zur Abgabe von Nebeneinnahmen verbunden werden.

Für pfarramtliche Handlungen in einer andern Kirchgemeinde muss das Einverständnis der Ortspfarrerin oder des Ortspfarrers oder des zuständigen Kirchgemeinderats auch dann eingeholt werden, wenn die Handlung im Rahmen einer nebenberuflichen Tätigkeit erfolgt.

Die nebenberufliche Tätigkeit angestellter Pfarrpersonen darf die Amtstätigkeit nicht beeinträchtigen. Sie darf nicht zu einem Interessenkonflikt führen, die Arbeitskraft dauernd und erheblich beanspruchen oder sonst mit der dienstlichen Stellung unvereinbar sein. Mit der dienstlichen Stellung unvereinbar sind insbesondere Riten oder liturgische Feiern, die den kirchlichen Vorschriften widersprechen, nicht im Einverständnis mit der zuständigen Anstellungsbehörde durchgeführt werden oder im Rahmen der pfarramtlichen Tätigkeit nicht verantwortet werden können.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen der Anstellungsbehörde entschädigte Nebenbeschäftigungen offen legen sowie über Tatsachen informieren, welche eine Bewilligungspflicht begründen können.

Von der Melde- und Bewilligungspflicht ausgenommen sind Nebenbeschäftigungen gemäss Art. 97 Abs. 3 der Personalverordnung für die

³ KIS II.B.3.

Pfarrschaft.

6. Eintragung von Amtshandlungen in die kirchlichen Register

Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Bestattungen von ordinierten und in den bernischen oder jurassischen Kirchendienst aufgenommenen Pfarrerinnen und Pfarrern werden in die kirchlichen Register eingetragen.

Die Eintragung in das Register erfolgt auch dann, wenn eine ordinierte und in den Kirchendienst aufgenommene Pfarrperson die Amtshandlung im Rahmen einer freiberuflichen oder nebenberuflichen Tätigkeit vorgenommen hat. Sie setzt aber voraus, dass die kirchenrechtlichen Vorschriften über die betreffende Amtshandlung beachtet worden sind.

Es liegt in der Verantwortung der freischaffenden Pfarrperson, Kasualien der zuständigen Stelle für die Eintragung in das kirchliche Register anzumelden.

Bern, 13. August 2008

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Andreas Zeller*

Der Kirchenschreiber: *Anton Genna*

Änderungen

- Am 28. November 2019 (Beschluss des Synodalrates):
geändert in Art. 2, Art. 3 und Art. 5.
Inkrafttreten: 1. Januar 2020.